



Informationen zur Übernahme der Aufwendungen für den Schulweg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche Leistungen die Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten, soweit diese nicht von Dritten (z.B. im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges) übernommen werden. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen hierfür:

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, wenn deren Eltern bzw. sie selbst Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. **Schülerinnen und Schüler, deren Eltern für mindestens drei Kinder Kindergeld erhalten oder die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, müssen vorrangig eine Kostenerstattung beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Amt für kommunale Angelegenheiten (Kostenfreiheit des Schulweges) beantragen.**

Wann werden Kosten der Schülerbeförderung anerkannt?

Die Schülerinnen und Schüler müssen die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der 11. Jahrgangsstufe einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 (darüber hinausgehend: Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Angewiesensein auf Beförderung wegen dauernder Behinderung) vorsehen.

Wie funktioniert das?

Nach Antragstellung bestätigt das Amt für kommunale Angelegenheiten, ob die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen bzw. aus welchen Gründen diese nicht vorliegen. Ein Bedarf kann auf Grundlage dieser Feststellungen nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird nach Vorlage der Zahlungsbelege direkt mit dem Antragsteller (in der Regel die Eltern des Schülers / der Schülerin) abgerechnet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung, Tel.: 09193/20-0
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für Wohngeld, AsylbLG, SGB XII
Fax-Nr.: 09193/20-549

Jobcenter Erlangen-Höchstadt
Strümpellstr. 14, 91052 Erlangen
Eingangszone, Tel. 09131/711-109
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für SGB II
Fax-Nr. 09131/711-249